

Stand: 30. November 2019

Hallen- und Anlagenordnung des Zucht-, Reit- und Fahrvereins Lienen e.V.

1. Allgemeines

- 1.1 Die Leitlinien dieser Ordnung sollen einem kollegialen und partnerschaftlichen Miteinander, der Sicherheit bei der Nutzung der Vereinsanlage und der Erhaltung der Einrichtungen dienen. Sie sind für alle Mitglieder und Anlagenutzer*innen verbindlich.
- 1.2 Jede Reiterin und jeder Reiter hat vor Aufnahme des Reitbetriebs die Anlagenutzungsgebühr gem. geltender Gebührenordnung zu entrichten und ist dann zur privaten Nutzung der Vereinsreitanlagen mit Ausnahme des Rasenplatzes an der Westseite der Reithalle zu Trainingszwecken berechtigt. Nicht als Reitplätze erkennbare Rasen- oder Weideflächen dürfen nicht zum Reitraining genutzt werden. Die nördlichen Rasenflächen sind ausschließlich dem Training der Fahrsportler auch dann vorbehalten, wenn sie durch Platzbegrenzungen markiert sind.
- 1.3 Die Reitanlagen stehen zeitlich unter Berücksichtigung des Hallenbelegungsplans, veröffentlicht im Internet unter rv-lienen.de, zur Verfügung. Der ZRFV Lienen veröffentlicht dort die für Ausbildungsstunden reservierten Zeiten zusammen mit Hinweisen zu den damit verbundenen Einschränkungen bzw. Sperrungen.
- 1.4 Machen besondere Veranstaltungen wie Turniere, Lehrgänge, Veranstaltungen Externer etc. es erforderlich, die Reitanlagen für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren oder einzuschränken, so wird dieses ebenfalls durch Veröffentlichung im Internet unter rv-lienen.de bekannt gegeben. Dasselbe gilt für Zeiten der Boden- oder sonstige Anlagenpflege und -instandsetzung.
- 1.5 Die Anlagennutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nicht über per Vereinshaftpflichtversicherung abgedeckte Schäden hinaus für Schäden, die den Anlagenutzer*innen bei der Anlagennutzung entstehen. Anlagenutzer*innen sind selbst für die Sicherstellung eines angemessenen Versicherungsschutzes (insbesondere Tierhalterhaftpflicht, ggf Unfallversicherung etc.) verantwortlich.
- 1.6 Alle Anlagenutzer*innen sind einem rücksichtsvollen Miteinander und einem pfleglichen Umgang mit dem Vereinseigentum verpflichtet.



2. Trainingsbetrieb, Sicherheit, Bahnregeln

- 2.1 Vor der erstmaligen Nutzung der Vereinsanlage haben sich Anlagennutzer*innen unaufgefordert bei der Bereichsleiterin Anlagenmanagement zwecks Sicherheitsunterweisung zu melden. Bei Minderjährigen hat diese Unterweisung im Beisein eines Erziehungsberechtigten zu erfolgen.
- 2.2 Alle insbesondere auch sicherheitsrelevanten Aushänge in der Reithalle und an den Außenanlagen werden von allen Anlagennutzer*innen zur Kenntnis genommen und beachtet.
- 2.3 Die FN-Richtlinien werden zur Kenntnis und Beachtung empfohlen. Die Bezugsquelle findet sich unter pferd-aktuell.de.
- 2.4 Während der für die Ausbildungsstunden festgelegten Zeiten ist im Falle einer nicht vollständigen Sperrung der jeweiligen Reitbahn den Weisungen der Reitlehrerin / des Reitlehrers Folge zu leisten.
- 2.5 Beim Reiten ist das Tragen einer vorschriftsmäßigen Reitkappe für Minderjährige Pflicht. Für Erwachsene ist das Tragen einer Reitkappe dringend empfohlen. Es wird ausdrücklich auf potenziell schwerwiegende, negative, auch versicherungsrechtliche Konsequenzen bei Nichtbeachtung hingewiesen.
- 2.6 Vor Betreten und Verlassen der Bahn ist "Tür frei!" zu rufen und die Antwort "Tür ist Frei!" abzuwarten.
- 2.7 Auf- und Absitzen sowie Halten zum Nachgurten erfolgt möglichst zügig in der Mitte eines Zirkels oder auf der Mittellinie.
- 2.8 Von anderen, auch bekannten Pferden ist immer ein ausreichender Sicherheitsabstand von mindestens einer Pferdelänge zu halten.
- 2.9 Schrittreiten und Durchparieren zum Schritt oder Halten geschieht im sicheren Abstand zu anderen Pferden auf dem zweiten oder dritten Hufschlag. Schritt reitende und pausierende Reiter*innen lassen Hufschlag und Arbeitslinien für trabende und galoppierende Reiter*innen frei. Ein Ausnahmefall wird mit dem Ruf "Hufschlag frei!" angekündigt, wenn sichergestellt ist, dass niemand behindert oder gefährdet wird.
- 2.10 "Ganze Bahn geht vor Zirkel.": Auf einem Zirkel Reitende haben den Reiter*innen, die den Hufschlag der ganzen Bahn nutzen, den Hufschlag frei zu lassen.
- 2.11 Wird gleichzeitig auf beiden Händen geritten, ist grundsätzlich rechts auszuweichen. Den auf der linken Hand befindlichen Reiter*innen gehört der Hufschlag.



- 2.12 Wird einheitlich auf einer Hand geritten und Handwechsel angesagt, bleiben Reiter*innen, die den Hufschlag der neuen Hand schon bereiten, auf diesem Hufschlag. Begegnende Reiter*innen, die den Handwechsel noch vornehmen wollen, weichen in das Bahninnere aus.
- 2.13 Wenn junge oder ängstliche Pferde oder mehr als sechs Pferde in der Bahn sind, sollte immer einheitlich auf einer Hand geritten werden. Der Handwechsel wird in diesen Fällen durch die/den Bahnälteste(n) oder den/die Reitlehrer(in) angegeben.
- 2.14 Longieren ist auf der Vereinsanlage grundsätzlich nicht gestattet. Lediglich kurzes Ablongieren von jungen Pferden in der Reitbahn ist unter der Voraussetzung gestattet, dass alle in der Bahn befindlichen Reiter*innen einverstanden sind und sich nicht mehr als drei Reiter in der Bahn befinden.
- 2.15 Springen ist auf allen Plätzen nur gestattet, wenn alle in der Bahn befindlichen Reiter*innen damit einverstanden sind. Die Außen-Dressurplätze dürfen nur in abzustimmenden Ausnahmefällen, etwa bei einem Geländetraining, zum Springen genutzt werden. Zum Springtraining steht regelmäßig der Multiplatz zur Verfügung.
- 2.16 Außer bei der Springarbeit sind Hindernisse oder Hindernisteile außerhalb der Reitbahn oder des Reitplatzes aufzubewahren. Eine Ausnahme hiervon bildet der Multiplatz auf der Außenanlage, auf dem Hindernisse stehen bleiben können. Es ist jedoch dort darauf zu achten, dass die Stangen nach Verlassen der Bahn in den Auflagen und nicht auf dem Boden liegen.
- 2.17 Die Benutzung der Hindernisse steht allen Reiter*innen frei. Sie sind nach der Benutzung ordentlich an ihren Platz zurückzustellen, wobei auf die Sortierung der Hindernisstangen nach Farben zu achten ist. Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter / die betreffende Reiterin oder Pferdebesitzer(in) selbst auf. Schäden sind sofort zu melden.
- 2.18 Während Voltigierstunden ist ein Reiten in derselben Reitbahn nicht gestattet.
- 2.19 Es ist darauf zu achten, dass gerittene und angebundene Pferde weder Bande noch Pfeiler anknabbern.
- 2.20 Das freie Laufenlassen von Pferden ist auf der gesamten Anlage nicht gestattet. Freispringen darf ausschließlich stattfinden, wenn die Halle ansonsten nicht genutzt wird. Freispringen ist mit nur einem Pferd in der Halle von mindestens zwei Personen durchzuführen. Das Pferd ist zum Startpunkt der Reihe zu führen und am Ende der Reihe von der zweiten Person wieder an das Halfter zu nehmen. Ein freies Laufenlassen des Pferdes in der Halle außerhalb der Springreihe ist auch beim Freispringen nicht gestattet.



- 2.21 Das Führen von Pferden in der Reitbahn ist nur möglich, wenn sich nicht mehr als sechs Pferde in der Bahn befinden und alle Reiter*innen einverstanden sind.
- 2.22 Fußgänger sind in den Reitbahnen nur zum Zweck der Erteilung von Reitunterricht, der Bodenpflege oder aus anderem wichtigen Grund zulässig.
- 2.23 Hunde sind auf der gesamten Anlage an der Leine zu führen.

3. Besondere Hinweise für Fahrer*innen

- 3.1 Den Fahrer*innen stehen grundsätzlich exklusiv und ausschließlich die nördlichen Rasenflächen auf der Außenanlage zu Trainingszwecken zur Verfügung. Abweichungen von diesem Grundsatz sind individuell mit dem/der Bereichsleiter*in Anlagenmanager abzustimmen.
- 3.2 Gegenseitige Rücksichtnahme und besonders auch Rücksichtnahme der Fahrer*innen speziell auch auf junge Reiter*innen und Pferde sind eine Selbstverständlichkeit.
- 3.3 Es ist immer ausreichender Abstand beim Passieren anderer Gespanne und von Reiter*innen zu halten.
- 3.4 Sind mehrere Gespanne auf dem Trainingsplatz ist mit erhöhter Achtsamkeit zu trainieren. Jeder Pferdesportler respektiert die Disziplin des Anderen.

4. Anfahrt und Parken

- 4.1 Eine Zufahrt zum Vereinsgelände ist nur von der Ostseite oder unter Nutzung des Weges westlich der Vereinsanlage von Norden (von der Lengericher Straße) aus gestattet. Keinesfalls darf der Weg westlich des Vereinsgeländes von der Schafstraße aus als Zufahrt zum Vereinsgelände genutzt werden.
- 4.2 Auf dem gesamten Vereinsgelände darf nur im Schritttempo gefahren werden.
- 4.3 Das Befahren und Parken erfolgt auf eigenes Risiko. Der Verein übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Fahrzeugen oder Hängern und bei Diebstahl.
- 4.4 Werden Rasen- oder Weideflächen zum Parken genutzt, ist das Abfegen von Pferdeanhängern nicht erlaubt. Es stehen Mistkarren zur Beseitigung der Hinterlassenschaften bereit.



5. Umwelt, Sauberkeit

- 5.1 Jeder achtet im Interesse einer partnerschaftlichen Nachbarschaft darauf, dass beim Reitbetrieb insbesondere auf den Außenanlagen keine unnötige Lärmbelästigung entsteht. Es wird angeregt, bei Durchführung von Einzelunterricht auf den Außenplätzen Funk-Headsets einzusetzen.
- 5.2 Alle Anlagennutzer sind gefordert, keine Ressourcen zu verschwenden. Deshalb ist die Hallenbeleuchtung nur bei tatsächlichem Bedarf und nur für die tatsächliche Nutzungszeit einzuschalten.
- 5.3 Jede Reiterin und jeder Reiter bzw. eine von diesen beauftragte Person beseitigt unmittelbar nach Beenden der Anlagennutzung die Hinterlassenschaften seines Pferdes in eine der zahlreich zu diesem Zweck aufgestellten Karren ("Abäppeln"). Das gilt für alle Reitbahnen (innen und außen) sowie ebenfalls für die Parkplätze und die Zuwegungen zur Halle und zu den Außenplätzen. Volle Karren sind in den aufgestellten Containern zu entsorgen.
- 5.4 Müllvermeidung und ordnungsgemäße Entsorgung von Müll sind auch auf dem Gelände des ZRFV Lienen selbstverständlich.

6. Schlüssel und Zutritt

- 6.1 Gegen Gebühr erhalten alle Anlagennutzer*innen einen Hallenschlüssel. Dieser ist sorgfältig aufzubewahren.
- 6.2 Schlüsselverlust oder -diebstahl ist unverzüglich dem Anlagenmanagement anzuzeigen.
- 6.3 Ein Ersatzschlüssel wird ebenfalls gegen Gebühr ausgegeben.
- 6.4 Die Halle ist nach dem Verlassen des letzten Nutzers unbedingt abzuschließen.

Lienen, im November 2019

Der Vorstand